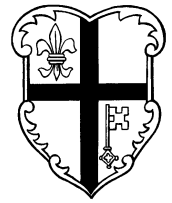


Amtsblatt

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de)

14. Jahrgang	Herausgegeben am: 14. August 2026	Nummer: 9
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
31	Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz der Stadtwerke Medebach AöR vom 14.08.2026	75

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz der Stadtwerke Medebach AöR vom 14.08.2026

Auf Grundlage des § 24 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung erlassen die Stadtwerke Medebach AöR für sämtliche Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer sowie an alle sonstigen Nutzerinnen und Nutzer im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Medebach AöR folgende Beschränkung für die Verwendung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz:

Allgemeinverfügung:

1. Die Beregnung öffentlicher und privater Grünflächen (u.a. Gartenbewässerung), von Sportanlagen wie z.B. Rasen- oder Tennisplätze sowie die Beregnung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mittels Trinkwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz, insbesondere durch stationäre oder mobile Beregnungsanlagen, Rasensprenger, Sprühregner oder vergleichbare Einrichtungen, werden untersagt. Ebenfalls untersagt werden
 - die Befüllung und das Nachfüllen privater Schwimm- und Badebecken jeglicher Größe mit Trinkwasser
 - die private Reinigung von Kraftfahrzeugen mit Trinkwasser (gewerbliche Waschanlagen mit Wasserwiederaufbereitungsanlagen sind vom Verbot ausgenommen)
 - der Betrieb von Springbrunnen mit Trinkwassernachspeisung.

Abweichend von Satz 1 ist die Bewässerung von Neuanpflanzungen, soweit deren Bewässerung zur Anwuchssicherung erforderlich ist, und Nutzgärten mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz ausschließlich innerhalb der Zeiten von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr zulässig.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Hansestadt Medebach als bekanntgegeben. Sie gilt ab diesem Tag bis einschließlich 31.10.2026. Sie kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, Raumnummer 224, 59964 Medebach eingesehen oder im Internet unter <https://www.medebach.de/rathaus/veroeffentlichungen/bekanntmachungen> heruntergeladen werden. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann ganz oder teilweise vorzeitig aufgehoben werden, sobald die Voraussetzungen für die angeordneten Beschränkungen nicht mehr vorliegen.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Hinweis:

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die vollziehbaren Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 28 der Wasserversorgungssatzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG und kann bis zu 1.000,00 € betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage gegen die unter Ziffer 1 getroffenen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Medebach, den 14.08.2026

gez. Grebe
(Vorstandsvorsitzender)